

Zeitung

Beitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. C. Pfugk
in Berlin.Das Orakel unter Masse,
Gerechtigkeit unter Gott.Abonnement: Biertäglich 22½ Sgr.
Wochenlich 7½ Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate

pro Seite 1½ Sgr. für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Spandauerstrasse No. 1.

Berlin, Donnerstag den 8. October.

Berlin, den 2. Octbr. 1857.

Stadtgericht.

Sitzung vom 7. October.

Der Handlungsdienst Heinrich Theodor Julius Schulz, noch unbefreit, bewohnte bei dem Destillier Kabelig eine meubliete Stube. Im November d. J. bat er den Kabelig einen von ihm, dem Angeklagten, ausgesetzten, Berlin, den 15. November 1856 datierten, mit dem Accepte „F. Schulz“ versehenen und am 15. Mai 1857 fälligen Wechsel über 100 Thlr. zum Kauf an, indem er dabei bemerkte, daß er den Wechsel seinem in Marienroda bei Gr. Schönebeck wohnhaften Bruder, dem Mühlmeister Friedrich Schulz, habe vorlegen lassen und daß dieser ihm das Accepte gegeben habe.

Dem Kabelig war bekannt, daß der Mühlmeister Friedrich Schulz sich im guten Vermögensverhältnisse befindet und er ließ sich durch wiederholtes bitten des Angeklagten bewegen, den Wechsel zu kaufen. Er gab als Valuta einen Staatschuldschein von 100 Thlr. und rechnete außerdem noch 7 Thlr., welche ihm der Angeklagte schuldete, auf das Kaufgeld an. Die Begebung des Wechsels erfolgte in der Art, daß der Angeklagte auf die Rückseite des Wechsels sein, auf den Namen Kabelig lautende Giro legte und ihn an Kabelig aushändigte. Am Versfalltag wurde der Wechsel nicht eingelöst und in Folge dessen von Kabelig gegen den Angeklagten und den Friedrich Schulz die Wechselslage angestellt. In dem Wechselsprozeß leistete der Friedrich Schulz einen Eid, dahn, daß die auf dem Wechsel befindliche Namens-Unterschrift „F. Schulz“ neben dem Worte „ausgenommen“ weder von ihm selbst noch an seiner Statt von einem Andern mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden sei.

In der hierdurch wider den Angeklagten hervorgerufenen Untersuchung hat derselbe auch zugestanden, daß jenes Accepte von ihm, dem Kabelig, selbst geschrieben und mit den Worten „F. Schulz“ unterschrieben worden sei.

Seine hiebei aufgestellte Behauptung, daß er das falsche Accepte mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung des Mühlmeisters Friedrich Schulz auf den Wechsel gelegt habe, hat das direkte eidliche Zeugnis des Mühlmeisters Schulz wider sich, welcher letztere insbesondere versichert, von dem vorliegenden Wechselsegeschäft erst durch Kabelig Kenntnis erhalten zu haben.

Auf Grund dieser Thatsachen ist Schulz der Ursundesfängt angeklagt.

Im heutigen Audienztermin wurde der kraftsichere Inhalt der Anklage durch die Beweisaufnahme bestätigt, die Geschworenen bejahten zwar die Falschung, verneinten aber die gewissensüchtige Absicht und es erfolgte demnach die Freiaburtheilung des Angeklagten.

Außerdem stand zur Verhandlung eine Anklage gegen den mehrfach wegen Diebstahls bestraften Schindwitzer Bickow an, die einen versuchten schweren Diebstahl in dem Hause Weinbergstraße Nr. 8, nahe dem Vorstädtischen Theater, zum Gegenstand haben. Der Termin wurde vertagt.

Zweite Deposition.

Sitzung vom 6. October.

Der Goldarbeiter Längner wurde dem Lieutenant a. D. Schneider als ein Mann empfohlen, der Geld verleihe. Schneider wendete sich in Folge dessen an ihn mit dem Gesuche um ein Darlehn von 12 Thlr. und erbot sich, ihm als Sicherheit dafür nicht nur die Quittung über eine von ihm quartaliter zu beziehende Militärpension, von 15 Thlr., sondern außerdem noch eine Quantität von Pfandscheinen zum Unterstande zu geben. Die gegen Längner wegen Buchers erhobene Anklage behauptet nun, daß er sich zu 3 verschiedenen Malen für ein dem Schneider gegebenes Darlehn von 12 Thlr. jedes Mal 3 Thlr. Zinsen auf die Zeit von 3 Monaten stipulirt und genommen habe, ein Betrag, welcher eine Zinsquote von 100 Proc. repräsentieren würde. Längner bestritt die Richtigkeit dieser Anschuldigung, indem er behauptete, daß Schneider ihm sowohl die Pensionsquittungen, wie die Pfandscheine nicht als Unterstand gegeben, sondern verkauft habe, er gab ferner an, die Pensionsquittungen habe er ihm mit dem ausdrücklichen Bemerkung eingehändigt, daß er den Pensionsbetrag bei der betreffenden Kasse selbst erheben sollte. Obwohl Schneider bei seiner Vernehmung bekundet hatte, daß Längner die Verpfändung der Quittungen und Pfandscheine ausdrücklich verlangt habe, um das Darlehnsgeschäft zu verstetzen, um das es sich ursprünglich handele, so ergab doch die übrige Beweisaufnahme, daß Schneider ein großes Interesse an Sachen habe, indem er in einem Briefe die Absicht ausgesprochen hatte, nach erfolgter Verurtheilung des Längner eine Rückerstattungslage gegen ihn im Civilwege anzustellen. Dazu kam noch, daß Schneider, wie sich herausstellte, eine Pensionsrate von 12 Thlr., nachdem er dieselbe schriftlich an Längner überwiesen, trotzdem selber bei der Kasse erhoben und sie dem Längner dadurch entzogen hatte. Unter diesen Umständen erachtete das Gericht den Zeugen Schneider nicht für einen klassischen und sprach in Ermangelung anderer Belastungzeugen den Angeklagten frei.

Dritte Deposition.

Sitzung vom 5. und 7. October.

1. Der Kattundrucker Heinrich Eduard Volle, schon wegen Diebstahls bestraft, wurde von der unbescholtenen Haferl in ihrer Wohnung droffen, als er eben einen unverschlossenen Schrank aufgeräumt und die darin befindlichen Teller zum Mitnehmen bereit gelegt hatte. Sie trat ihm direkt entgegen, fragte ihn, was er da wolle, und als er behauptete, er suche jemanden in diesem Hause, erklärte sie ihm, daß sie das in Rückblick auf die aus dem Schrank genommenen Teller sehr unwahrscheinlich finde und, die Sachen von der Polizei untersuchen lassen wolle. Zu diesem Zweck ging sie fort, um einen Schuhmann zu holen, nachdem sie den verdächtigen Volle eingesperrt hatten. Vor der Polizei und vor Gericht hat denn auch Volle seine Viehische Abfisch ohne Weiteres eingeweiht, aber sich nicht für strafbar erachtet, weil er aus freier Bewegung vor der That abgestanden. Das eidliche Zeugnis der Haferl ergab jedoch, daß es sich keineswegs so verhielt, daß er vielmehr aus durch die Darwitschenkunst des Haferl an der Vollendung des Diebstahls durch Mi-

nahme der Teller gehindert war. Die Anklage war sogar auf vollendeten Diebstahl gerichtet; die Staatsanwaltschaft beantragte aber Bestrafung wegen versuchten Diebstahls, weil hier die zum Begriff des vollendeten Diebstahls erforderliche „Apprehension“ (Ergreifung der Sache) noch nicht vorliege und der Gerichtshof erkannte, dieser Ansicht bestretend, auf 4 Wochen Gefängnis, wie auch auf einsjährige Polizeiaufsicht.

2. Der Handelsmann Borchardt Born ist der Unterschlagung angeklagt. Vor 4 oder 5 Jahren wurde Born von dem Drechslermeister Heinemann ersucht, ihm gegen Verpfändung einer Drehbank 4 Thlr. zu leihen. Als nun vor etwa einem Jahre Heinemann das Darlehn zurückzahlen wollte und da gegen die Rückgabe des Pfandes verlangte, konnte diese nicht erfolgen, weil, wie die Anklage behauptet, Born die Drehbank an den Drechslermeister Barthow verkauft hatte. Der Angeklagte bestritt den Verkauf und wollte die Drehbank dem Barthow nur in Verwahrung gegeben und beiläufig bei ihm angefragt haben, wieviel er wohl dafür zahlen würde, wenn sie verkauflich wäre; er habe, als Heinemann das Darlehn zurückzahlen wollte, das Geld annehmen wollen, dies aber nicht kann können, weil Barthow die Herausgabe der Drehbank verweigert habe. Barthow dagegen bestand, daß der Angeklagte allerdings ihm eine Drehbank für den Preis von 1 Thaler 15 Sgr. zum Kauf angeboten und dieselbe ihm auch ins Haus geschild, wo er (Barthow) sie bis jetzt habe stehen lassen, ohne sich bestimmt über deren Annahme erklärt und den Preis bezahlt zu haben. Er selbst gab an, daß er nicht weiß, ob er schon Eigentümer der Drehbank geworden; doch räumte er ein, daß er dieselbe hätte verändern lassen. Der Gerichtshof nahm an, daß ein wirklich erfolgter Verkauf der Drehbank nicht erwiesen sei und sprach den Angeklagten frei.

3. Die verwitwete Schneidermeisterin Gamlin geb. Schmelzer ist des Diebstahls angeklagt. Sie wohnte in seinem Hause mit dem versch. Schneidermeister Herder, dessenes Tag ihr Brode, die einen Wert von circa 2 Thlr. hatte, verschwand. Dies war geschehen, nachdem die Herder die Brode von der Brust abgenommen, um ihr Kind zu säugen und auf das Sophie gesetzt hatte. Da die Gamlin in dieser Zeit gerade in der Wohnung der Herder gewesen war, so sei der Verdacht der Letzteren auf sie, die Gamlin schwieg aber, als ihr die Herder von dem Verschwinden der Brode erzählte. Einige Wochen später wurde die Brode von dem Schneidermeister Herder in der Gamlin'schen Wohnung gefunden und nicht gewußt, wem sie gehörte. Diese Gamlin handelte natürlich keinen Bladen und der Gerichtshof verurteilte die Angeklagte zu 4 Wochen Gefängnis.

4. Die 11jährige Marie Dorothea Friederike Floren traf ein anderes Kind, die Gamlin-Wielke, auf der Straße, als diese Gold zählte, welches sie bei einem eben gemachten Einkauf herausbekommen hatte, wobei sie eine Biergroßstück auf die Erde fiel. Die Floren hob das Goldstück auf und verdeckte es im Mantel; die Wielke holte dies aber gefunden und verlangte das Goldstück zurück, und als die Floren dieser Forderung nicht folge leistete, wiewohl von dem Gelde nichts wissen wollte, rief die Wielke einen vorübergehenden Schutzmann herbei,



gegen den die Florenz anfangs ebenfalls den Fuchs ablenigte. Die Florenz ist deshalb der Unterschlagung angeklagt. Im heutigen Audienztermine war sie dieses Vergehens geständig und es ergab sich zugleich aus ihren Auslassungen, daß sie vollkommen mit Unterscheidungsvermögen gehandelt und sich des begangenen Unrechts wohl bewußt war. In Rücksicht auf ihr jugendliches Alter und ihre ansehnlich aufrichtige Reue erkannte der Gerichtshof nur auf 1 Tag Gefängnis.

5. Der Arbeiter Friedrich Christian Hagen, bisher unbekannt, stahl am 11. August d. J. aus dem offenen Keller des Färbermeisters Tobias in der Poststraße am hellen Tage eine Quantität roher Seide im Werthe von c. 15 Thalern. Die Seide wurde bald darauf, als er sie einem Färbermeister zum Kauf anbot, von diesem zurückgehalten und der Polizei Anzeige gemacht. Mit der Localität war Hagen genau bekannt, indem er bei Tobias mehrere Jahre als Arbeiter beschäftigt gewesen war. Er war dieses Vergehen geständig, das er mit großer Noth entschuldigte und wurde dafür zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt.

6. Der Arbeiter Jacob Leimbach, gebürtig aus Luckenbach, war im Jahre 1853 vom Kreisgericht zu Halberstadt wegen Diebstahls zu 4 Monaten Gefängnis und zur Landesverweisung verurtheilt worden. Nach verbüßter Strafe wurde er am 6. Januar 1854 von der Polizei-Direction zu Halberstadt über die Grenze transportirt, kehrte aber nach Verlauf einiger Zeit, mit einem Basse aus seiner Heimat verschollen, nach Preußen zurück, hielt sich als Arbeiter 2 Jahre in Magdeburg auf und kam dann nach Berlin, wo er am 18. August d. J. als Landesverwiesener erkannt und festgenommen wurde. Auf Grund dieser Thatsachen ist er in Gemäßheit des §. 115 des Neuen Strafgesetzbuches der unbefugten Rückkehr in die preuß. Staaten angeklagt, welches Vergehen mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bedroht ist. Der Angeklagte wendet gegen die Anschuldigung ein, daß er nicht gewußt, daß die Landesverweisung für immer gegen ihn ausgesprochen sei, und daß er geglaubt, sie habe nur eine einjährige Dauer, wie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zu dem er im qu. Erkenntniß verurtheilt war, worin er auch durch einen Bürgermeister bestärkt sein will. Der Gerichtshof nahm an, daß es seine Pflicht gewesen, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, welche Dauer die Strafe der Landesverweisung hat und daß die Strafbarkeit der unbefugten Rückkehr in die preuß. Staaten nicht durch eine vorgängige Belehrung und Verwarnung seitens der Polizeibehörde in dieser Beziehung bedingt sei (eine solche lag hier allerdings nicht vor.) Demnach wurde der Angeklagte für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Bicerte Deputation.

Sitzung vom 6. October.

1. Der Arbeiter Fr. Aug. Kohl, der im Juni d. J. am Hafensplatz bei den dort liegenden Kähnen Beschäftigung hatte, wurde eines Tages in dem genannten Monat von dem Schuhmann Muche aufgesondert, einen der dortigen Kähne an eine andere Stelle zu schieben. Dieser Auftrag mag ihm nicht gefallen haben, er vollzog denselben nicht allein nicht, sondern stieß beleidigende Redensarten gegen den Schuhmann aus. Auf Grund seines theilweisen Geschäftes und der dienstlichen Aussage des Schuhmanns wurde er zu 7 Tagen Gefängnis verurtheilt.

2. Der Arbeiter Jul. Joh. Gottlieb Mössner befand sich spät Abends in einer Destillation am Hamburger Thor, aus welcher er wegen Ruhestörung vom Wirth hinausgeworfen wurde. Auf der Straße angelangt, störte er ebenfalls die Ruhe durch Schreien und Lärm, und als ihm der Nachtwächter Herlewitz dies verwies, gab er denselben einen Faustschlag ins Gesicht, ergriff dann die Flucht, läuftzte aber alsbald einem ihm entgegenkommenden Schuhmann in die Arme, und zwar mit solcher Wucht, daß beide zur Erde fielen. Er wurde darauf von dem Nachtwächter und dem Schuhmann zur Polizeiwache gebracht und ist auf Grund dieser Thatsachen des thätlichen Angriffs gegen einen Beamten in Ausübung seines Amtes angeklagt.

Gottlieb den in dergl. Fällen immer beliebter werden den Einwand der sinnlosen Betrunkenheit. Die Zeugen belundeten aber nur, daß er etwas angetrunken gewesen und der Gerichtshof konnte hier die sinnlose Betrunkenheit um so weniger als festgestellt annehmen, als der Angeklagte nach dem Faustschlag, den er gegen den Nachtwächter geführt, etwaisenmaßen mit sehr sicheren Schritten davongelaufen war und noch so viel Kraft gehabt hatte, einen sehr robusten Schuhmann durch Anrennen niederzuwerfen; überdies hatte er in der Polizeiwache seinen Namen und seine Wohnung ganz richtig angegeben. Er wurde demnach für schuldig erklärt und zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt.

3. Der Schankwirth Friedrich Ernst Machß ist der vorsätzlichen Misshandlung und Körperverletzung des Dienstmädchen, und Weidner, angeschuldigt. Er hat derselben laut der erhobenen Anklage am 22. Juni d. J. hinter der Thür seines Hauses ausgelauert und ihr mehrere Ohrfeigen aplicirt, von denen die Weidner eine momentane Gehirnerschütterung erlitt. Weiter körperliche Nachtheile sind ihr durch die Misshandlung nicht erwachsen. Der Angeklagte bestreit zwar die Misshandlung selbst nicht, wendete aber ein, daß er zu derselben durch die Verleger gezeigt worden sei, indem diese fortwährend die Waren, die er zum Verkauf führte, dritten Personen gegenüber schlecht gemacht und namentlich sein Bier mit den pöbelhaftesten Prävalaten belegt habe. Es gelang dem Angeklagten indessen nicht, die Richtigkeit dieser Behauptung zu erwiesen. Das Gericht erklärte ihn demnach für schuldig und verurtheilte ihn zu 7 Tagen Gefängnis.

Kritisches.

6. October.

Nach einer längeren Unterbrechung begann das Königl. Kreisschwargericht gestern wieder seine Tätigkeit durch die Eröffnung seiner fünften diesjährigen Schwargerichtsperiode. Der Gerichtshof besteht für diese Periode aus dem Kammergerichtsrath Stachow als Vorsitzenden, den Kreisgerichtsräthen Schäfer und Koll, den Kammergerichtsassessoren Eicherschuck und Riemann als Beisitzer und dem Gerichtsschreiber Herr. Die Staatsanwaltschaft wurde durch den Staatsanwalt beim Kreisgericht, Adler, vertreten. In der Begrüßungsrede des Präsidenten an die Geschworenen, worin derselbe die Letzteren durch Auseinandersetzung der einstüglichen gesetzlichen Vorschriften auf ihre Rechte- und Pflichten hinwies, wurde auch hervorgehoben, daß während dieser Schwargerichtsperiode — welche übrigens, wie seit Jahren nicht bei diesem Gerichtshof vorgekommen, von der langen Dauer des ganzen Monats sein wird — mehrere wichtige Prozesse, darunter wegen der schwersten Verbrechen, wozu die Todesstrafe steht, zur Verhandlung gelangen werden. Von den zu Geschworenen Einberufenen waren drei schon vorher aus unabsehblichen Gründen dispensirt. Unter den gestern zur Beschlagnahme gelangten Dispensationsgesuchen befand sich auch das eines Geheimen Technikerraths und Bureau-Vorsteigers im Staatsministerium, den der Ministerpräsident um deshalb dispensirt zu sehen wünschte, weil derselbe in den Wintermonaten „schwer entbehrlieb“ sei. Der Gerichtshof lehnte jedoch, im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft, die Dispensation ab, weil die positive Unabkömmlichkeit des Beamten nicht bescheinigt ist. Ebenso beantragte der Chef des landwirtschaftlichen Ministeriums die Dispensation eines Beamten, des Reg.-Raths Heyder, aus dem Grunde, daß dessen Vertretung gegenwärtig „nicht ausführbar“ erscheine. Obwohl der Präsident dem Einberufenen vorhielt, wie es denn mit den Beamten in Krankheitsfällen gehalten werde, auch der Staatsanwalt gegen die Dispensation, aus dem Gesichtspunkte der Consequenz des vorigen Falles, Widerspruch erhob, genehmigte der Gerichtshof dennoch dieselbe, weil, wie bescheinigt, die Vertretung des Einberufenen „nicht ausführbar“ erscheine. Eine weitere Dispensation wurde genehmigt, weil der Einberufene des Besens und Schreibens unkundig war, und eine andere um deshalb, weil der Einberufene nachweislich nur 3—4 Schritte sehen konnte, ihm also die Beobachtung der Angeklagten abging. Da für die schon vorher Dispensirten andere Geschworene einberufen waren, so verblieben noch 27 Geschworene in Funktion. Die gestern zur Verhandlung gelangten Dienstabsprozesse hatten kein weiteres Interesse.

Königsberg. Vor einigen Tagen wurde hier vor der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts ein interessanter Prozess gegen eine der bekanntesten Persönlichkeiten unserer Stadt verhandelt. Der Angeklagte war der ehemalige Kaufmann, jetzt englische Sprachlehrer, Friedrich Grünhagen, auch der „Mensch“ genannt, weil er vor Jahren einmal an das Königsberger Stadtgericht, von dem er einen Brief mit der Adresse: „an den ehemaligen Kaufmann Grünhagen“ erhalten hatte, geschrieben hatte, er verbitte sich eine solche Bezeichnung seiner Person, er sei jetzt nur noch „Mensch“ und werde nur Briefe mit der Adresse: „an den Menschen Grünhagen“ annehmen. Der Angeklagte, der bereits mehrfach wegen Vergehen durch Schrift und Rede in Untersuchung gestanden hat, namentlich wegen Aufreizung zum Aufruhr, Majestätsbeleidigung und Gotteslästerung, auch mehrfach dieserhalb bestraft ist, ist in Königsberg seit vielen Jahren als ein politischer und religiöser Radicaler bekannt, dessen Ansichten sehr nahe an Wahnsinn grenzen. Nachdem er sich geräumte Zeit ruhig verhalten, wenigstens

nur in Wirthshäusern seine politischen und religiösen Ansichten manifestirt hatte, hat er neuerlich eine Brochüre unter dem curiosen Titel: „man druf aber das dicke Ende kommt hinten nach“ vertrieben. Es handelt sich gegen die Polizei und Staatsanwaltschaft, was gegen das Gericht darin den Thatsatz der Schmähung von Einrichtungen des Staates gefunden und ihn zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt hat. Der wegen Theilnahme mitangeklagte Buderus erwiderte ein, daß er vor der Veröffentlichung der Schrift den Inhalt nicht gekannt und daß er dieselbe, bevor er den Druck übernahm, einem Rechtsverständigen seines Wohnorts zur Durchsicht übergeben und von diesem die Unwert erhalten, die Schrift sei „klapperhaft“ und enthalte nichts Strafbares. Der Gerichtshof sprach ihn frei, indem er es nicht für erwiesen erachtete, daß er vor dem Druck den Inhalt der Schrift gekannt.

Polizei- und Tages-Chronik.

— Die Marktbüchstäbe scheinen überhand zu nehmen und sind namentlich in der letzten Zeit mit einer Reichtheit verübt worden, welche das Publikum zur vermehrten Aufmerksamkeit auffordert. So hatte am letzten Sonnabend eine Bäuerin, welche mit einem Wagen voll Kartoffeln hier zu Markt gekommen war, ihren Kram auf dem Geschäftarmenmarkt einzige Zeit allein gelassen, um ihren Kunden mitzuteilen, daß sie angelommen sei. Als sie zu ihrem Wagen zurückkehrte, fand sie, daß von demselben vier Säcke mit Kartoffeln gestohlen worden waren. Obwohl der Diebstahl unmöglich von einer Person verübt werden kann, da das Objekt, acht Kessel Kartoffeln, also eine sehr schwere Last, betrifft, so gelang es doch nicht die Diebe zu ermitteln, da keiner der vielen Umstehenden sich der Personen zu entziehen wußte, welche die Kartoffeln fortgetragen hatten. An demselben Tage wurde auf dem Dönhofplatz ein nicht weniger schwer Diebstahl verübt. Ein Dienstmädchen hatte ihrem gefüllten Marktkorbs einen Angenblick den Rücken gekehrt, um an einer vor ihr befindlichen Marktteile noch einige Glühläufe zu machen. Als sie sich umdrehte, schlüpfte eine ziemlich schwere Kalbskeule, welche oben auf dem Korb gelegen hatte. Alles Weinen und lamentiren des Mädchens brachte das geschlafene Gut nicht wieder zum Vorschein. Die Marktbücher, gleichviel ob Käufer oder Verkäufer, mögen also auf ihr Eigenthum besonders aufmerksam sein, da auch bei aller Thätigkeit der Marktpolizei die große Menschenmenge eine einflußreiche Überwachung verhindert.

— Der vielen Berlinern, namentlich denen, welche

Spiele, Weiber und Wein, wie Robert der Teufel, lieben,

bekannte Agent Haase, verbüßt bekanntlich die ihm wegen Wechselsättigung vom hiesigen Schwargericht auferlegte mehrjährige Buchthausstrafe im Buchthaus zu Spandau.

Seit einiger Zeit nun ist Haase sicher guten Führungen wegen nach dem Zellengefängnis in Moabit überseßelt worden und hat dort eine Stellung als Quasaußseher

über einige der Gefangenen erhalten, in der er sich namentlich durch gutes Eifer hinsichtlich seiner Mitgefängnigen bei etwaigem ordnungswidrigen Benehmen derselben auszeichneten soll.

— Einem hiesigen Einwohner war vor einigen Wochen

seine Frau gestohlen, da er weibliche Hülfe im Hause nicht

hatte, so nahm er eine fremde Frau an, der er den Auftrag gab, die Leiche der Verstorbenen zu bekleiden und ihr die dazu nötigen Kleidungsstücke, namentlich aber eine ihm sehr wohl bekannte Haube überzog. Die Frau wurde befreit, wie der Mann glaubte, mit dem von ihm dazu bestimmten Kleidungsstücke. Einige Wochen darauf, als zur Bestellung des Nachlasses das Inventarium aufgenommen wurde, bemerkte die Witwe der Verstorbenen, welche von deren Wäsche genaue Kenntniß gehabt hatte, daß einige Hemden und etwas Lätzeng. fehlten, sie sagte dies ihrem Schwiegersohn und beide waren, da sein Fremder sonst die Wohnung betreten hatte, der Ansicht, daß nur die Leichenfrau die Sachen mit sich genommen haben könne. Der Mann bezog sich daher in deren Wohnung, fand die Frau auch vor und fragte sie, ob sie vielleicht aus Versehen einige seiner Sachen mit sich genommen habe. Die Frau fuhr den Fragenden zuerst sehr grob an und drohte mit einem Jurtenprozeß und Vergleichen, so daß der Mann schon den Mut, weiter nachzuforschen, verlor, plötzlich aber sah er bei einem Blick durch die Stube in derselben die Haube liegen, welche er der Frau übergeben hatte, um damit die Leiche zu bekleiden. Diese hielt er nun sofort der Leichenfrau vor und brachte sie dadurch nicht nur zum Geständniß, daß sie die Haube und die übrigen Sachen aus dem Sterbehause mitgenommen habe, sondern auch zur Herausgabe der Sachen. Da die Frau übrigens versicherte, daß sie die Sachen nur genommen habe, um sie für die Erben aufzubewahren und damit sie nicht aus dem unbrauchbaren gebliebenen Wohnung gehoben würden, und daß sie die Haube zurück behalten habe, weil sie doch zu schade gewesen wäre, um in der Erde zu verfaulen, so bedankte sich der Wittwer schaudens für die Aufmerksamkeit der Frau und entfernte sich ohne jeden weiteren Raum. — froh seine Sachen wieder erhalten zu haben.

— Wir haben bereits früher darauf aufmerksam gemacht, in welcher Weise Fremde in gewisse Hotels zweiter Klasse durch Ankündigung billiger Zimmer ac. gelockt werden, und wie unverschämmt ihrer, so dann ihr Bauern bezahlen müssen. Die Droschkenfahrer werden nämlich von dem Wirth engagiert, die auf den Bahnen ankommenden Fremden den betreffenden Häusern zuzuführen und erhalten dafür ein reichliches Trinkgeld, worin man

ad religi.
er neuer-
el: „man
en nach“
o Staats-
s Gericht
von Ein-
zu zwei
x wegen
zwendete
rife den
bevor er
ent seines
n diesem
radatsch“
richthof
diesen ex-
halt der

III.

x nehmen
x Rechtheit
xten Aus-
on abend
xartoselln
auf dem
im ihren
llle sie zu
demselben
en. Ob-
a verübt
sel Kar-
gelang es
er vielen
wusste,
demselben
er frecher
m gefüllt
ehe, um
eine ziem-
gelegen
s brachte
in. Die-
e, mögen
ein, da
e groÙe
chindert.
welche
lieben,
m wegen
nserlegte
spandau.
Führung
berriedelt
ausseher
nament-
fangenen
en aus-

Wochen
use nicht
en. Auf-
und ih-
er eine
u wurde
im dazu
auf, als
ausge-
orbenen,
t hatt-
te sorgt
da sein
Ansicht.
kommen
i Woh-
ke viele
kommen
e, groÙ
ben, so
verschen-
Stube
über-
se hieß
ab durch
nd die
n habe,
e Frau
kommen
mit se-
ing ge-
n habe,
Erde
ns für
e jeden
zu
am ge-
weiter
geliadt
der Zus-
werden
ähnlich
führen
man

ig förmlich überblicket. Zum Beweis des Gesagten wollen wir einen eben vorliegenden Fall anführen. Ein Reisender kam vor einigen Tagen Abends 11 Uhr hier an, sagte dem Droschkensitzer, ihn in ein anständiges, aber billiges Hotel zu fahren, und wurde sofort in eins geführt, das sich namentlich durch die Ankündigung billiger Logements in den Zeitungen bekannt macht. Er erhält ein Untergässchen und am andern Morgen 8 Uhr, also für eine Nacht außer der Verzehrung von 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. für das Abendbrot, folgende Rechnung: 2 Lichter — 10 Sgr. (Stearin, die jedes 1½ Sgr. in jedem Laden kosten), Logement 20 Sgr., Bedienung (außer Portier) fünf schen Silbergroschen!! Die Rechnung des „billigen Logis“ liegt uns vor. Den Fremden kann nur gerathen werden, das Thro auf ihre Weise nicht den Droschkensitzern zu überlassen; sondern möglichst ein bestimmtes Hotel anzugeben.

Das System der Isolierung bei den Gefangenen findet immer mehr Anerkennung und Verbreitung. In der vorigen Woche wurde das hiesige Muster-Zellengefängnis in Nocht von einer aus den Niederlanden hier eingeschossenen Commission, bestehend aus dem niederländischen General-Polizei-Inspector Grevelink und noch zwei anderen höheren Gefängnisbeamten, vier Tage hintereinander besucht und alles bis in die kleinste Details genau beschaut. Diese Commission besuchte noch andere Länder, um dasselbe Gefängnis-Anstalten und deren Einrichtung kennen zu lernen. Aber das hiesige Muster-Zellengefängnis sprach sich dieselbe sehr befriedigt aus.

Während die Herrschaften sich in diesem Sommer auf Reisen oder in Sommerwohnungen befanden, mag so manches Dienstmädchen seine Hände zwar nicht in Unschuld, wohl aber in dem Geldbeutel ihrer Herrschaft gewaschen haben. Ein Fall davon ist uns bereits bekannt geworden. In einer hiesigen Familie war es Sitte, die von dem Bäcker entnommenen Waaren an jedem Sonntag zu bezahlen. Während die Herrschaft sich in diesem Jahr in der Sommerwohnung befand, wurden von der im Hause zurückgebliebenen Schwestern der Frau die Zahlungen besorgt und das Dienstmädchen erhielt nach wie vor an jedem Sonntage das Geld, um den Bäcker zu bezahlen. Diesem gab sie jedoch das Geld nicht, sondern sagte ihm, die Herrschaft werde die ganze Schuld bezahlen, sobald sie aus der Sommerwohnung zurück sei, wusste auch, als dies geschehen, den Bäcker, der mehrläufig sein Dienstmädchen zu der Herrschaft schickte, um seine Herrschaft beigezutreiben, durch allerhand Verwände von ihrer Herrschaft fern zu halten, bis sie am 2. October ihren Dienst verließ. Nunmehr kam jedoch ihre Handlungsweise an den Tag und obwohl das Mädchen sich genug war, zu behaupten, sie habe das Geld für den Bäcker gar nicht erhalten, so wurde sie doch alsbald überführt und geständig. Da sie den Bäcker bestredigt haben soll und ihr Dienstherr ihre Bestrafung nicht verlangt, so soll man sich darauf beschränkt haben, das Mädchen aus Verlust zu verweisen, da dies für Personen, welche hier ihr Brod verdienen wollen, offenbar keine harte Strafe und desfalls besser ist, als wenn sie erst durch den Gang mit bestraften Verbrechern noch mehr verdorben werden.

Durch öffentliche Anschläge ist das Publikum bereits davon in Kenntnis gebracht worden, daß ein Kassenbote der Post eine Summe von 6000 Thlr. verloren hat. Der Kassenbote war mit Umwechselung einer Summe von 6000 Thlr. von seinem Vorgesetzten beauftragt worden, hatte diese beim Banquier Engelhardt besorgt und dort zwei Anweisungen auf die Bank, jede zu 3000 Thlr. und 200 Thlr. in Kassenanweisungen erhalten. Diese Papiere hatte er der Sicherheit wegen in sein Couvert und dies in die Brusttasche gesteckt. Als er zur Bank kam, um dort die Anweisungen honoriert zu lassen, hatte er zwar das Couvert in der Tasche, es waren darin aber nur die 200 Thlr. Kassenanweisungen, während die 6000 Thlr. fehlten. Wie dieser Verlust vor sich gegangen ist, hat man bisher nicht feststellen können. Glücklicherweise hat man jedoch ermittelt, daß die Anweisungen am 30. Novbr. d. J. fällig sind und die Bekanntmachung dieses Umstandes, der natürlich auf alle am 30. Novbr. d. J. zur Fahrt bei der Bank zu präsentirenden Anweisungen bestreikt ist und deren Bezahlung verhindert, hat schon das Gute gehabt, daß eine der Anweisungen bereits anonym eingesendet worden ist. Es läßt sich daraus annehmen, daß deren Besitzer zur Annahme des Kassenboten-Gelderloches sich nicht für berechtigt gehalten hat, wahrscheinlich weil die andere Anweisung bereits in Couvert gelegt ist. Der arme Kassenbote ist sofort aus der Kasse in eine andere Stellung verlegt worden und muß mit seiner Caution und seinem sonstigen Vermögen für den Schaden auskommen. Was er nicht tragen kann, muß sein Vorgesetzter ersetzen — wenn nicht beide durch Vermittelung der Anweisungen dies Mal mit einem blauen Auge davonkommen. R. G. lautete der Artikel, der am Mittwoch Morgen zu schreiben war. Seitdem haben die polizeilichen Vermittelungen ganz andere Resultate ergeben. Es erregte nämlich die Handelskunst des Couverts, in welchem die 3000 Thlr. sich befanden, und das Papier des Couverts, das offenbar Papier der Post war, den Verdacht, daß der Postbote selbst den Brief abgedeckt habe. Man fragte ihn, wo er sich in der Zeit der Abhandlung des Briefes aufgehalten und er erklärte, daß er damals am Schönhauser Thor gewesen sei. Darauf wurde aber ermittelt, daß er zur Zeit der Abhandlung des Briefes unter den Linden gesehen worden war, also in der Gegend, in welcher der Brief in den Läden gewesen war. Dagegen wurde in den gedrungenen und verschlungenen Thingen, daß er selbst die 6000 Thlr. unterschlagen hat. In Folge dessen wurde der Kassenbote verhaftet. Der Verhaftete heißt Schulz, ist 25 Jahre Wachtmeister und erste seit einigen Jahren Kassenbote gewesen. Der angeklagte Vermögensverhältnisse bleibt er als Grund seines Verbrechens an, obwohl er 850 Thlr. Gehalt, freie Wohnung und etwa 100 Thlr. Nebenkosten gehabt hat. Der Verhaftete ist bereits ein bejahteter Mann und soll

viel Kenntnis über sein Verbrechen zeigen.

In vielen hiesigen Restaurants, welche bisher einen Missgeschick gehalten haben, sind seit dem 1. Oct. d. J. die Preise für die tables d'hôte erheblich aufgeschlagen. Wie die Kirche angeben, sind nicht nur die teuren Lebensmittelpreise, sondern auch die fortgesetzte Steigerung der Miete an dieser Preiserhöhung schuld, welche für das Budget so manches thätigen Mannes eine sehr unangenehme Neuerung ist. Die letztere Aufruhr wird sogar von Restaurants gemacht, welche seit kurzer Zeit — aber nur ganz heimlich — hauswirtschaftlich sind. Einen Beweis von der enormen Mietsteigerung, welche noch immer von den Wirthen ausgeübt wird, gibt ein Eigentümer in der Spandauerstraße, der für ein Geschäftsstück, das nicht eine Stunde nach vorn heraus hat und das mit den bis her gezahlten 1200 Thlr. jährlicher Miete vollständig bezahlt ist, jetzt 400 Thlr. mehr, also 1600 Thlr. jährliche Miete verlangt. Da das Local bereits in den Zeitungen ausgetragen wird, so ist der jetzige Besitzer desselben auf die Mietsteigerung nicht eingegangen — leider werden sich aber Personen genug finden, welche trotz der Überhöhung das Lokal mieten.

Nach dem Wintersfahrplan beginnen die Omnibusse ihre Fahrten von Pankow aus Morgens um 10 Uhr. Da die Fahrt nur eine Stunde in Anspruch nimmt, so kann man bereits um 11 Uhr in der Stadt, und wenn man mit demselben Wagen zurückfährt, zur Mittagsstunde schon wieder in Pankow sein. Eine höchst zweckmäßige Einsicht, die sich, sofern man annimmt, daß kein Bewohner von Pankow vor 11 Uhr in der Stadt etwas zu thun habe, gewiß bewähren wird.

Unendlich viel ist über die Langsamkeit unserer Droschken scandaliert worden. Berlins Droschkenträger ist aller Orten in Verzug. Und doch sind zum größten Theil die Omnibusfahrten Schnellfahrten gegen Droschken. Wenn es doch möglich wäre, gewisse Omnibusfahrten dahin zu verbessern, daß sie im Droschkenträger fahren müßten. Das Publikum würde dies sicherlich mit größtem Dank anerkennen, denn das jetzige Fuhrwerk ist wirklich gar zu langsam.

Die Polizeiverordnung vom 29. Juni 1830 verbietet den Schlächtern, sogenannte Knochenbeilagen beim Verkaufe der Braten und des Kochfleisches mitzuwiegen, resp. den Käufern die Annahme solcher Beilagen zur Bedingung des Kaufs und des für das Fleisch verlangten Preises zu machen, und bedroht die Contraventionen mit einer Strafe von 2 Thlr. für den ersten, von 4 Thlr. für den zweiten, und mit Entziehung des Gewerbeschreibens für den dritten Contraventionsfall, erklärt auch den Einwand einer getroffenen freiwilligen Uebereinkunft ausdrücklich für unerheblich bei Abmessung der Strafe. Ein gleiches Verbot enthält §. 43 der Wochoenmarktsordnung vom 9. Febr. 1848, und steht im §. 70 für Uebertretungen, sofern sie nicht nach anderweitigen Polizeiverordnungen zu ahnden sind. Geldbuße bis zu 20 Thlr. event. verhältnismäßige Gefangenstrafe. Letzt. Verhafung geachtet werden von den Schlächtern, welche die Knochen für sich verkaufen sollen, nach wie vor oft genug Knochenbeilagen gegeben, und das Publikum ist thöricht genug, sich dies in den meisten Fällen gefallen zu lassen. Die Welt will durchaus betrogen sein!

Die hiesigen Fischer werden nun wohl etwas von ihren hohen Fischpreisen, welche sie mit dem Wassermangel in der Spree und mit dem durch die Hölle verursachten Ende der von außerhalb hierher gebrachten Hölle stets wacker zu verteidigen wünschen, ablassen müssen, denn es kommen jetzt täglich erhebliche Sendungen der schönen Fische aus Mecklenburg hier in dem gesundesten Zustande an. Der Hoffnung, daß die Fischpreise jemals so weit sinken werden, daß auch der weniger Bemittelte sich einmal wieder in Fischen wird fressen können, darf man sich übrigens dennoch nicht hingeben, denn es ist eine alte Wahrschau, daß die Lebensmittelpreise, wenn sie einmal gestiegen sind, trotz guter Ernährung ebenso wenig jemals wieder auf ihren alten Stand zurückkehren, wie z. B. die Erhöhung der Mietsteigerung jemals durch den Stand des Kommunalräts ermöglich werden dürfte — wenngleich sie stets nur provisorisch erhoben wird.

Auf Grund von Anordnungen der betreffenden Regierungen sollen nunmehr in Stettin und Königsberg ebenfalls Feuerwehren nach dem Muster der unstritten eingerichtet werden und es haben sich die beiden Magistrate deshalb hierher an den Branddirektor Scabell mit der Bitte gewendet, bei seinen Offizieren dahin nachzufragen, ob nicht einer von ihnen die Einrichtung der Feuerwehr und später auch vielleicht die Direction derselben zu übernehmen geneigt sei. Da die sämmlischen Offiziere unserer Feuerwehr aber so durchweg tüchtige Männer sind, daß eine Erziehung derselben große Schwierigkeiten hervorruft, könnte so hat keiner derselben hier entbehrt werden können und es wird deshalb ein Offizier unserer Feuerwehr nach Königsberg sicher nicht gehen. Dagegen ist der Branddirektor Scabell mit einem seiner Secrétaire vor einigen Tagen in Person nach Stettin gereist, um dort selbst die ersten Anordnungen, wegen Einrichtung einer Feuerwehr zu treffen.

Vertiefte Auseinandersetzung.

Hrn. L. — Verstehen Sie uns mit Verständigungsumschriften in Bezug auf den Verhandlungsbericht? Wer die Anklage wider Sie, der nichts falsches enthält? Wenn Sie sich eine Abschrift des Erkenntnisses geben lassen wollen, so werden Sie daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß dieser Bericht angeschuldet Erkenntnissbericht mit dem in der Verhandlung publicirten Urteil fast wörtl. übereinstimmen. Daß diese Aussöhnung der Sache Ihnen nicht conveniret, glauben wir sehr gern, unsere Fälsche ist es aber, den vollständigen Vergang wahrheitsgetreu zu berichten. Die von Ihnen angestellten, vom Gericht verworfenen Vertheidigungsmomente sind übrigens ebenfalls vollständig in den Bericht aufgenommen, so daß Sie gar keinen Grund zur Beschwerde haben.

Feuilleton.

Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Margarethe ist sehr unwohl, antwortete sie mir dann mit trockenem Tone, sie verläßt seit einigen Tagen ihr Zimmer nicht.

O mein Gott! rief ich erschrockt, es ist doch keine Gefahr vorhanden?

Das hoffe ich, erwiderte Madame Simon noch trocken.

Ist das Unwohlsein so ernst, fragte ich, daß es die Verheirathung Ihres Fräulein Tochter verzögert?

Diese Frage schien Madame Simon zu überraschen.

Wer weiß, sagte sie endlich, ob diese Heirath jemals stattfinden wird?

Sie haben mir doch selbst gesagt, daß Alles abgemacht und der Hochzeitstag schon anberaumt sei.

Das ist wahr, das habe ich gesagt.

Nun?

Nun, seitdem hat sich Alles geändert.

Alles geändert? wiederholte ich, bebend vor Aufregung, wie so denn, Madame?

Das zweite Mal, schon seit Beginn unserer Unterhaltung rückte Madame Simon ihren inquisitorischen Blick auf mich.

Ich konnte die Festigkeit derselben nicht ertragen. Ich schlug die Augen nieder.

Margarethe will Herrn Paul nicht heirathen, sagte Madame Simon dann mit langsamer Stimme.

Sie weigert sich?

Ja.

Warum?

Margarethe sagt es nicht und ich kann es nur argwöhnen.

Diese letzten Worte waren mit so eisig kalter Stimme gesagt, daß mir die Lust verging, weiter zu fragen.

Marie kam gerade, ihre Herrin zu benachrichtigen, daß das Frühstück bereit sei.

Wir gingen nach dem Speisesaal, wo ich mich abermals mit Madame Simon allein befand.

Sei es, daß Margarethe wirklich unwohl war, sei es, daß ihre Mutter ihr verboten hatte, das Zimmer zu verlassen, sie erschien nicht.

Nach dem Frühstück blieb ich allein.

Madame Simon ging zu ihrer Tochter.

Marie vermied sich jede Begegnung mit mir.

Der kalte Mantel der Traurigkeit und Entmündigung senkte sich auf meine Schultern. Die Stunde schien mir ewig.

Schon dachte ich daran, das Haus zu verlassen, welches so unangenehm geworden war.

Ich wollte mich in die Hütte Jean Nicauds geben und dort, vor Aller Blick verborgen, eine günstige Gelegenheit abwarten, die Matschläge Philipp Emanuel in Ausführung zu bringen.

Allein und nachdenklich ging ich im Garten umher, als ich plötzlich vom Zinne her ein Husten vernahm, welches bestimmt schien, meine Aufmerksamkeit zu erregen.

Ein kleiner Junge stand hinter dem Zaune und wirkte mir.

Was willst Du, mein Kind? fragte ich.

Ich will mit dem Herrn sprechen.

Mit welchem Herrn?

Der heute früh hier angelangten ist. Sind Sie es?

Ja, ich bin es.

Wie heißen Sie denn?

Ich nannte ihm meinen Namen.

Ja, sagte er, das ist der Name. Ich habe Ihnen etwas zu geben.

Was denn?

Ein Papier.

Ein Papier? wiederholte ich.

Mit Ihrer Adresse, setzte der Kleine hinzu. Und er überreichte mir einen Brief, der mir der Zitat meine Adresse trug.

Ehe ich das Siegel brach, fragte ich den Kleinen:

Wer hat Dir diesen Brief für mich gegeben?

Deinen Sie ihn nur, Sie werden ja sehen! erwiderte er, lese Sie sogleich, denn ich soll Antwort bringen.

Ich öffnete und las.

Der Brief war folgenden Inhalts:

Mein Herr, Sie führen einen adligen Namen, und ich bin von Kindheit auf an den Gedanken gewöhnt worden, daß der Adel des Herzogs den Adel der Geburt begleite. Ich hoffe, Sie werden das Ihrige thun, um diesen Glauben in mir nicht zu zerstören.

Ich fühle für Sie einen tiefen Haß, mein Herr, denn Sie haben mir Böses gethan und ich habe fürchterliche Rechenschaft von Ihnen zu verlangen.

Wäre ich Corpse, so würde ich Ihnen hinter

irgend einem Strophe aufzulauern und mein Karabiner würde mir keine beschaffen.

"Das ist jedoch nicht meine Art, mich zu rächen. Ich verlange eine offene, ehrliche Erklärung, wie Sie sich für zwei Männer, die einander zwar hassen, aber achten, fühlen.

"Ich hoffe, mein Herr, daß Sie mir eine solche Erklärung nicht verweigern werden.

"Ich werde Sie bis sechs Uhr an der großen Eiche erwarten, welche die Spize des Lannenwaldes bildet, eine Viertelmeile weit von dem Hause, in welchem Sie sich jüben befinden.

"Sagen Sie meinem Vater gesäßt, ob Sie kommen werden oder nicht.

"Ich würde Sie zu beleidigen glauben, wenn ich auch nur einen Augenblick daran zweifelte, daß Ihre Antwort befähigend ausfallen wird.

Der kleine Junge sah, daß ich zu Ende gelesen hatte.

"Was soll ich sagen? fragte er mich.

"Sage Herrn Duprat, daß er nicht lange auf mich warten soll, da ich mich augenblicklich auf den Weg machen würde.

Der Kleine trat den Rückweg an.

Fünf Minuten später schlug auch ich den Weg nach der großen Eiche des Lannenwaldes ein.

Als ich aus dem Orte trat, hörte ich, wie eins der Fenster des Hauses rasch zugeworfen wurde.

"Sollte man gehört haben, was zwischen dem Knaben und mir gesprochen worden war?" dachte ich.

Ich wandte mich um, sah aber Niemand.

Alle Fenster waren geschlossen und kein Gesicht zeigte sich hinter den Scheiben.

Ich machte mich auf den Weg und sah mich öfters um.

Es folgte mir Niemand.

Das Mende von.

Nach einer Viertelstunde kam ich an der Eiche an, die mir von meinem Rebenshuler bezeichnet worden war.

Herr Paul, der in diese Träumerei versunken war, hatte mich gar nicht kommen hören.

Er lag auf einem großen, moosbewachsenen Stein. Er hatte die Elbogen auf die Knie gestützt und das Gesicht in den Händen verborgen.

Seine Haltung und sein Nachdenken drückten so viel Schmerz und Niedergeschlagenheit aus, daß ich mich von unwillkürlichen Mitleid ergreifen fühlte.

Drei bis vier Schritte von ihm blieb ich stehen.

Er erröthete meine Anwesenheit und erhob den Kopf.

Sein Gesicht war förmlich bleich.

Als sein Blick auf mich fiel, nahm er einen

wilden Ausdruck an, der mir besser als Drohungen unverschämten Hass gegen mich bewies.

Er stand von dem Felsschlund auf, der ihm als Sitz gedient hatte, und grüßte mich mit kalter Höflichkeit.

"Mein Herr, sagte ich zu ihm, indem ich ihm den Brief zeigte, den ich erhalten, Sie sind es, der mir geschrieben hat, nicht wahr?

Er nickte bestehend.

"Sie verlangen in diesem Briefe eine Erklärung zwischen uns. Sie sprechen von Hass, den ich Ihnen einlöse und fügen hinzu, daß Sie schreckliche Meuchelmacht von mir zu fordern haben.

"Was bedeutet das Alles? Sie würden mich sehr verbinden, wenn Sie es mir erklären wollten, denn ich begreife es nicht.

"Ich werde es Ihnen erklären, erwiderte er frostig.

"Thun Sie es nur bald!

Sogleich.

Er über sprang den kleinen Graben, der uns vom Walde trennte, und winkte mir, ihm zu folgen.

"Wohin wollen Sie denn?" fragte ich.

"Nur hundert Schritte tiefer in den Wald.

"Finden Sie es denn hier nicht ganz gut?

"Nein.

"Warum nicht?

"Wir stehen hier zu frei und ich wünsche nicht, daß man uns sieht.

Einen Augenblick fürchtete ich, daß Herr Duprat mich in den Wald locken wollte, um mich zu ermorden, und ich zögerte.

Bald aber überlegte ich, daß diese vielleicht unbegründete Furcht eine Bekleidung für meinen Rebenshuler sein und mich vielleicht sogar in den Verdacht der Feigheit bringen könnte.

Ich folgte also Herrn Paul.

Wie er gesagt, führte er mich hundert Schritte tiefer in den Wald vor eine kleine Lichtung.

Hier stand er still.

"Jetzt, sagte er zu mir, wollen wir plaudern.

"Gern.

"Zuvörderst, mein Herr, wüssten Sie sich mit Geduld, denn das, was ich Ihnen zu sagen habe, ist lang und Sie müssen es bis zu Ende hören.

"Suchen Sie sich möglichst kurz zu fassen, rief ich impertinent.

Herr Duprat warf mir abermals einen Blick zu, der ebenso scharf drohend war, als der erste.

Dann änderte sich sein Gesichtsausdruck wieder und er antwortete:

"Ich werde mich bemühen.

"Nun?" fragte ich.

"Ich liebe Fräulein Simon, sagte er.

"Und?

"Ich sollte sie in einem Monat heirathen.

"Dort nicht mehr?"

"Nein."

"Warum?"

"Warum?" rief er mir in wildem Zorn, "Sie fragen mich, warum?"

"Gewiß."

"Sie wissen es nicht?"

"Nein."

"Dann werde ich es Ihnen sagen."

"Das wird mir angenehm sein."

"Ich heirathe Margarethen jetzt um deshalb nicht, mein Herr, weil es Ihnen gelungen ist, sie in Sie verliebt zu machen, weil Sie mir durch Ihre Müßigkeit meine Braut, meine Zukunft und mein Glück gestohlen haben."

"Lieber Herr, erwiderte ich mit demselben impertinenten Tone, mit dem ich die Unterhaltung begonnen hatte, Sie scheinen sich in einem schwierigen Dreythum zu befinden."

"In einem Dreythum?"

"Ja, Sie sagen, ich habe Sie. Wissen Sie, mein Herr, ich nehmte mir mitunter wohl etwas, aber ich schaue nie."

Augscheinlich hatte Herr Paul seine Seele gesühlt, ehe er zu diesem Rendezvous kam. Augscheinlich hatte er sich gelobt, Alles zu ertragen und über Nichts in Born zu gerathen, um sicher zu sein.

"Es sei, erwiderte er mir mit merkwürdiger Kaliblütigkeit, wenn der Ausdruck, dessen ich mich bedient habe, Ihnen missfallen hat, so ziehe ich ihn zurück. Allein ich bleibe dabei, Sie haben es dazu zu bringen gewußt, daß diejenige, die ich liebe und die meine Frau werden sollte, Sie liebt.

"Wo Teufel haben Sie das denn gesehn?" rief ich. Sie müssen es geträumt haben, daß ich von Fräulein Margarethe geliebt werde."

"Ich habe Nichts geträumt."

"Dann ist es eine einfache Vermuthung Ihresseits."

"Es ist keine Vermuthung, es ist Gewißheit."

"Auf welchen Thatsachen beruht sie denn?"

"Was?" murmelte Herr Paul, Sie leugnen noch?"

"Ob ich leugne? Gewiß."

"Das widerpricht dem Augenschein. Sie wollen Beweise für das haben, was ich behaupte. Ich will sie Ihnen geben, mein Herr. Seit dem gestrigen Tage, wo ich Fräulein Margarethe das erste Mal gesehen habe, habe ich sie mit unendlicher Liebe geliebt, mit einer Liebe, die meine Seele erfüllt, mein Leben beherrscht und nur mit diesem reden will."

(Fortsetzung folgt.)

Unzeigen.

G. Scholem, gen. Brühl,
Kleiderhändler,
Oranienburgerstr. 85
empfiehlt sich zum Aufkaufe
getragener Kleidungsstücke jeder Art, sowie von
Pfandscheinen gegen
Zahlung der höchsten Preise.

Die höchsten Preise
für getragene Kleidungsstücke
zahlt **Jacob Berliner,**
Neuen Markt 9.
Bestellungen per Stadtpost.

Ein Punkttier und 1 Muleger können sich melden in der Buchdruckerei,
Generalvertragsstrasse 29.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P. gezahlt, in der Uhrenhandlung Mühlendamm Nr. 6.

Fechunterricht wird ertheilt Lindenstr. Nr. 66.

Die Bade-Anstalt,

gibt Wannenbäder zu 5 und 7½ Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr., Brause und Douche 4 Sgr. 10 Marken 1 Thlr. Russisches Bad 15 Sgr. 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause geleistet.

Creditsscheine der Waaren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

J. G. Nedenhoff.

Mühlheim a. Rh., 1857.
N. G. Die herrliche 1857c Eressens ist gesichert, doch muß sich die Consumption des heutigen und nächsten Jahres noch auf die alten edlen Jahrgänge weihen Weine beschränken, da die Masse Zuckergehalt, da wo der neue Wein pur bleibt, einer längen Entwicklung bedarf, und würden die Preise der alten besten Weine durchaus nicht fallen, da edle 1857c Rethenweine nach den Traubenspreisen schon 60 Thlr. die Dose übersteigen. Ende October bis Anfangs December, liefern ich neue Rothweine, edelfest. Gewächse in Lakenfässern à 18 Thlr. 20 Sgr. In Flaschen erst gegen Neujahr.

für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Staande, so hohe Preise zu zahlen, als der Schneidermeister W. Schindler, Mühlendamm Nr. 7.

Bestellungen werden per Stadtpost ertheitet.

Druck vom R. Geiss, Stralauerstraße Nr. 12.